

Die Anzeige erstreckt sich nicht auf den Namen des Fahrzeuges, die Schiffsgattung, Eichzeichen, Tragfähigkeit, sowie auf die ausgeführten Reisen.

Pflichten der selbständigen Berufstätigen sowie der Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister.

28. Für selbständige Berufstätige, sowie für Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister, die für ihre Person arbeitsbuchpflichtig sind, gelten die Nummern 1 bis 3, 4 b, 5, 6 und 9 bis 11 entsprechend.
29. Dem Arbeitsamt sind auf vorgeschriebenem Vordruck unverzüglich anzuzeigen:
 - a) Wohnungsänderungen,
 - b) Änderungen des Familiennamens,
 - c) Änderungen in der Art der Berufstätigkeit, wenn die neue Tätigkeit eine wesentlich andere ist als die bisherige; hierzu gehören auch Änderungen des Namens und Ortes der Berufstätigkeit oder des Betriebes,
 - d) die Aufgabe der Berufstätigkeit,
 - e) die Aufnahme einer neuen selbständigen Berufstätigkeit als Selbständiger, Heimarbeiter, Hausgewerbetreibender oder Zwischenmeister, für die das Arbeitsbuch erforderlich ist.
30. Mit der in Nr. 29 erwähnten Anzeige ist jeweils das Arbeitsbuch und im Falle 29 b auch die entsprechende Urkunde dem Arbeitsamt vorzulegen. Anzeigenvordrucke gibt das Arbeitsamt unentgeltlich ab.

Arbeitsbuch